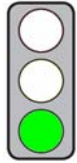


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Festlegung des Verfahrens, wie nationale Behörden darüber entscheiden sollen, ob im Inland ein Produkt verkauft werden darf, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig verkauft wird.

Betroffene: Produzenten und Lieferanten, die Produkte grenzüberschreitend verkaufen.



Pro: Die Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch protektionistische Maßnahmen wird unterbunden. Der notwendige staatliche Schutz der Gesundheit sowie der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit bleibt gewährleistet.

Contra: —

Änderungsbedarf: Kein Änderungsbedarf. Die Verordnung sollte verabschiedet werden.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2007) 36 vom 14. Februar 2007 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung von Verfahren** im Zusammenhang mit der **Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften** für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG

Kurzdarstellung

► Gegenstand und Anwendungsbereich (Art. 1 – 3)

- Die Verordnung schafft ein verbindliches behördliches Verfahren für Entscheidungen im Anwendungsbereich der Artikel 28 und 30 EGV über den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits rechtmäßig verkauft werden (Art. 1 Abs. 1). Artikel 28, 30 EGV ergeben, dass Mitgliedstaaten aus Gründen insbesondere des Gesundheits-, Sicherheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des lautereren Handelsverkehrs Handelsverbote und -beschränkungen verhängen dürfen. Betroffen sind Entscheidungen von nationalen Behörden, mit denen industriell hergestellte Produkte und Agrarprodukte unter Anwendung einer „technischen Vorschrift“:
 - verboten werden,
 - nicht auf den Markt gebracht werden dürfen,
 - geändert werden müssen, um auf dem Markt angeboten werden zu dürfen,
 - vom Markt genommen werden müssen (Art. 2 Abs. 1).
- „Technische Vorschriften“ sind Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Vermarktung eines Produktes, das nicht der EU-Harmonisierung unterliegt, in einem Mitgliedstaat Anforderungen u.a. an die Qualität, Sicherheit und den Namen des Produktes stellen (Art. 2 Abs. 2).
- Von der Verordnung ausgenommen sind (Art. 3):
 - Urteile eines nationalen Gerichtes,
 - das Recht der Mitgliedstaaten, potentiell gefährliche Produkte (vorübergehend) zu verbieten (Art. 8 (d) bis (f) der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit),
 - das Recht der Mitgliedstaaten, zum Schutz der Gesundheit schnelle Maßnahmen zu ergreifen (Art. 50 (3)(a) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelssicherheit),
 - das Recht der Mitgliedstaaten, im Fall eines Verstoßes gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts),
 - die Regeln zur Inbetriebnahme von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugelassen sind (Art. 14 der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft),
 - Systeme und Ausrüstung für die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG).

► **Anwendungen einer technischen Vorschrift (Art. 4 – 6)**

- Bevor die nationale Behörde eine Entscheidung nach Art. 2 Abs. 1 trifft, muss sie den Produzenten oder Lieferanten schriftlich über ihre Absicht informieren und die technische Vorschrift angeben, auf die sie sich beruft (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5).
- Die Beweislast liegt bei der Behörde (Art. 4 Abs. 1). Sie muss ausreichende technische und wissenschaftlich belegte Beweise dafür liefern, dass die geplante Entscheidung
 - den Anforderungen aus Art. 30 EGV entspricht oder aufgrund eines anderen, vom EuGH anerkannten übergeordneten Gemeinwohlerfordernisses notwendig ist,
 - geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und
 - verhältnismäßig ist.
 Der Produzent oder Lieferant hat eine Frist von mindestens 20 Arbeitstagen, um gegebenenfalls Stellung zu nehmen (Art. 4 Abs. 1).
- Die nationale Behörde muss den Produzenten oder Lieferanten nach Ablauf dieser Frist über die getroffene Entscheidung informieren. Sie hat ihre Entscheidung zu begründen und gegebenenfalls anzugeben, weshalb die Argumente des Produzenten oder Lieferanten nicht berücksichtigt wurden (Art. 4 Abs. 2).
- Der Produzent oder Lieferant kann die Entscheidung gerichtlich anfechten (Art. 6).

► **Produktinfostellen (Art. 7 – 9)**

- Jeder Mitgliedstaat richtet mindestens eine Produktinfostelle ein (Art. 7).
- Die Produktinfostelle liefert auf Anfrage innerhalb von 20 Arbeitstagen Informationen über (Art. 8):
 - die technischen Vorschriften, die in einem Mitgliedstaat für ein Produkt relevant sind,
 - die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörde,
 - die Rechtsmittel, die dem Produzenten oder Lieferanten im Falle eines Konfliktes mit der nationalen Behörde zur Verfügung stehen,
 - die Kontaktdaten von Verbänden, die den Produzenten oder Lieferanten im Mitgliedstaat beraten können.
- Die Produktinfostellen müssen Zugang haben zu sämtlichen Informationen bezüglich der Entscheidungen der nationalen Behörden. Ausgenommen sind die schutzwürdigen Interessen der Produzenten. Die Produktinfostellen dürfen gegenüber einzelstaatlichen Behörden Stellung nehmen (Art. 8 Abs. 3).
- Die Kommission erhält die Zuständigkeit, ein Netzwerk zu gründen (Art. 9), das im Ausschussverfahren (Art. 11 Abs. 2) den Informationsaustausch zwischen den Produktinfostellen der Mitgliedstaaten ermöglicht.

► **Übrige Regelungen (Art. 10 – 15)**

- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission bei Nachfrage Auskunft geben über die Durchführung dieser Verordnung sowie über sämtliche Entscheidungen und Mitteilungen nationaler Behörden nach Art. 4 (Art. 10).
- Das bisherige Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (Entscheidung 3052/95/EG), wird aufgehoben (Art. 12).

Änderung zum Status quo

Bisher sieht Entscheidung 3052/95/EG lediglich eine Meldepflicht für nationale Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden europäischen Warenverkehr vor. Diese Meldungen müssen unter Angabe einer Begründung der Kommission übermittelt werden. Es besteht bislang kein einheitliches Verfahren, nach dem nationale Behörden über solche Verbote und Beschränkungen entscheiden.

Subsidiaritätsbegründung

Die Verordnung vereinheitlicht nicht die inhaltlichen Vorschriften über die Zulässigkeit eines ausländischen Produktes, sondern lediglich das Entscheidungsverfahren der nationalen Behörden. Die Kommission hält insoweit Gemeinschaftshandeln für notwendig: Beim Verkauf von Produkten aus einem anderen Mitgliedstaat hätten die Mitgliedstaaten nur bedingt ein Interesse daran, die Verfahren so einzurichten, dass der freie Warenverkehr nicht behindert wird.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Durch die Festlegung eines Verfahrens für Entscheidungen nach Art. 28, 30 EGV soll das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vermehrt Anwendung finden. Die Kommission will so das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern.

Ausschuss der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Offen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Wettbewerbsfähigkeit“

Offen.

Stand der Gesetzgebung

14.02.06 Annahme durch die Kommission

Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:

GD Unternehmen und Industrie

Ausschüsse des Europäischen Parlaments:

Binnenmarkt und Verbraucherschutz (federführend); Internationaler Handel; Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit; Industrie, Forschung und Energie; Recht

Ausschüsse des Deutschen Bundestags:

Wirtschaft (federführend); Recht; EU-Angelegenheiten

Entscheidungsmodus im Rat:

Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:

Artikel 95 EGV (Binnenmarkt – für die Industriegüter), Artikel 37 EGV (Agrarpolitik – für die Agrarprodukte)

Art der Gesetzgebungskompetenz:

Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz

Verfahrensart:

Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die **Verordnung stärkt** den Grundsatz der **Warenverkehrsfreiheit**. Die Beweislast zu Lasten der Behörde **verhindert willkürliche und protektionistische staatliche Maßnahmen**, die lediglich unter dem bloßen Vorwand des Gesundheitsschutzes oder des Schutzes von öffentlicher Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit getroffen werden. **Der sachlich gerechtfertigte Schutz** wird dagegen **nicht beeinträchtigt**. Durch die Vorgabe des Verfahrens führt die Verordnung für die Mitgliedstaaten und betroffenen Unternehmen zu **mehr Rechtssicherheit** bei Maßnahmen im Bereich der Art. 28, 30 EGV.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Verordnung stärkt die Möglichkeit der Hersteller, ihre Produkte auf dem europäischen Binnenmarkt anzubieten und Kostenvorteile auszunutzen. Der erhöhte Wettbewerb steigert die Effizienz und hat durch niedrige Preise und eine größere Produktvielfalt positive Auswirkungen auch für die Konsumenten. Die Kosten protektionistischer Maßnahmen im Binnenmarkt werden von der Kommission auf jährlich 150 Mrd. € geschätzt.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Beseitigung ungerechtfertigter Behinderungen des Warenverkehrs fördert den Außenhandel und erhöht das Wachstumspotenzial. Die Kommission erwartet von einer perfekten Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung einen Wachstumsimpuls von bis zu 1,8%. Dies hat positive Folgen für den Arbeitsmarkt, vor allem in einer exportabhängigen Volkswirtschaft wie Deutschland.

Folgen für die Standortqualität Europas

Die Stärkung des Binnenmarktes belebt den Wettbewerb und erhöht die Absatzmöglichkeiten und die Produktvielfalt auf den europäischen Märkten. Die Standortqualität Europas wird dadurch grundsätzlich verbessert.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Unproblematisch. Es handelt sich um die Regelung eines staatlichen Verfahrens.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Unproblematisch. Die Verordnung bezieht sich auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Binnenmarkt und damit auf eine der vier Grundfreiheiten.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch. **Die Verordnung vereinheitlicht nicht die technischen Vorschriften**, die den Entscheidungen zugrunde liegen. Sie **beschränkt sich auf das behördliche Entscheidungsverfahren und überlässt den Mitgliedstaaten die inhaltliche Ausgestaltung** des Gesundheitsschutzes, des Schutzes der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Verbraucherschutzes und der anderen im Rahmen der Art. 28, 30 EGV anerkannten übergeordneten Erfordernisse des Gemeinwohls.

Die bürokratischen Kosten der Produktinfostellen halten sich angesichts der bestehenden Informationsprobleme bei den Wirtschaftsbeteiligten in einem vertretbaren Rahmen.

Die gewählte **Form der EU-Verordnung ist sachgerecht**. Nur so kann gewährleistet werden, dass das vorgeschlagene Verfahren in allen Mitgliedstaaten einheitlich zur Anwendung gelangt. Denn im Falle einer EU-Richtlinie wäre bei der dann erforderlichen Umsetzung des vorgeschlagenen Verfahrens in nationales Recht mit protektionistisch motivierten Ausweichreaktionen der Mitgliedstaaten zu rechnen, die sich nur über langwierige gerichtliche Verfahren wieder beseitigen ließen.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Verordnung, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Unproblematisch.

Alternatives Vorgehen

—

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

—

Zusammenfassung der Bewertung

Die Verordnung stärkt das Funktionieren des Binnenmarktes. Sie verhindert protektionistische Maßnahmen, ermöglicht aber nach wie vor den sachlich gerechtfertigten Schutz der Gesundheit und der weiteren Gemeinwohlerfordernisse. Die Verordnung bietet Vorteile für Produzenten und Konsumenten und hat positive Auswirkungen auf die Beschäftigung. Das vorgeschriebene Verfahren führt zu mehr Rechtssicherheit. Die Verordnung sollte verabschiedet werden.